

Berlin, Dezember 2023

Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 2023

Stärkung des Justizstandortes Deutschland

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz)

– Schriftliche Stellungnahme –

Inhaltsübersicht

1. Einleitung	1
2. Englisch als Verfahrenssprache	2
3. Commercial Courts an den Oberlandesgerichten.....	3
3.1. Bestimmte bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	3
3.2. Streitwertgrenze von € 1 Million	4
3.3. Keine objektive Zuständigkeit der Commercial Courts.....	5
3.4. Organisationstermin und Verfahrensmanagement	5
3.5. Wortprotokoll	7
4. Fazit – und weitere Maßnahmen	8

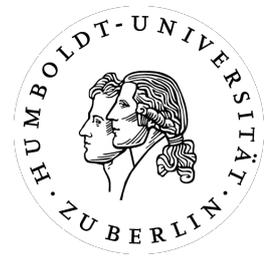
1. Einleitung

Die deutsche Justiz leidet bekanntlich seit vielen Jahren an einem stetigen Rückgang der Eingangszahlen.¹ Dieser betrifft auch, wenn auch nicht nur, den Bereich hochvolumiger, häufig internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten.² Mit dem Entwurf für ein Justizstandort-Stärkungsgesetz³ möchte die Bundesregierung – im Anschluss an

¹ S. dazu ausführlich Meller-Hannich/Höland/Nöhre, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei Zivilgerichten“, April 2023, S. 21 ff., abrufbar unter https://bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.html; Riehm/Thomas NJW 2022, 1725 (1725 f.); Wagner, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 93 ff.

² Wagner, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 93 ff.

³ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz), BT-Drs. 20/8649.



mehrere Gesetzesentwürfe des Bundesrates⁴ – dieser Entwicklung begegnen und Deutschland gleichzeitig besser im Wettbewerb mit anerkannten ausländischen Gerichts- und Schiedsorten positionieren. Zu diesem Zweck sieht der Entwurf 1) die Schaffung eines vollständig englischsprachigen Instanzenzugs vor, gestattet den Ländern 2) die Einrichtung spezialisierter Spruchkörper für hochvolumige Wirtschaftsstreitigkeiten an den Oberlandesgerichten (sog. Commercial Courts) und etabliert 3) neue Vorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen in Zivilverfahren.

Die vorgeschlagenen Regelungen sind in ihrer grundsätzlichen Stoßrichtung zu begrüßen. Sie nehmen sich zahlreicher Probleme an, mit denen deutsche Gerichte im internationalen Vergleich und im Vergleich mit der Schiedsgerichtsbarkeit zu kämpfen haben, und unterbreitet sinnvolle Vorschläge zu ihrer Lösung. Trotzdem bestehen Verbesserungsmöglichkeiten.

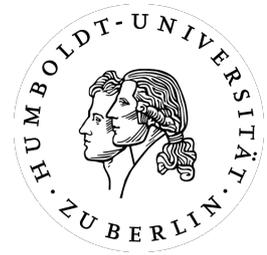
2. Englisch als Verfahrenssprache

Die Forderung, Englisch als Verfahrenssprache zu etablieren, ist so alt wie die Diskussion über International Commercial Courts. Der Entwurf eines Justizstandort-Stärkungsgesetzes möchte sie erstmals umgesetzt: Zumindest theoretisch soll es in Zukunft möglich sein, ein zivilgerichtliches Verfahren, soweit von den Parteien gewünscht, vollständig – von der Einreichung der Klagschrift bis zur Abfassung des Urteils – auf Englisch zu führen (§§ 184a und 184b GVG-E, §§ 615 bis 618 ZPO-E).

Misslich ist allerdings, dass die Durchführung eines englischsprachigen Verfahrens lediglich vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten garantiert wird, aber nicht vor dem Bundesgerichtshof (BGH). Dieser darf zwar ebenfalls alle Verfahren vollständig auf Englisch führen, allerdings wird er dazu nicht verpflichtet. Vielmehr wird die Weiterführung eines Verfahrens auf Englisch von einem entsprechenden Antrag in der Revisionschrift und der Zustimmung des zuständigen Zivilsenats abhängig gemacht (§ 184b Abs. 1 Nr. 2 und 3 GVG-E). Zudem wird dem BGH gestattet, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens anzuordnen, dass das Verfahren in deutscher Sprache weitergeführt wird (§ 184b Abs. 2 S. 1 GVG-E). Ob ein Gerichtsverfahren, das in englischer Sprache begonnen wurde und über ein bzw. zwei Instanzen auf Englisch geführt wurde, auch in dritter Instanz in englischer Sprache geführt werden kann, steht damit im Ergebnis im freien Ermessen des BGH.⁵

⁴ Bundesrat, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG), BR-Drs. 42/10; Bundesrat, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG), BR-Drs. 93/14; Bundesrat, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG), BR-Drs. 53/18; Bundesrat, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten, BR-Drs. 219/21; Bundesrat, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten, BT-Drs. 20/1549.

⁵ Ähnlich sieht es in den Niederlanden aus. Allerdings hat dort das oberste Gericht, der Hoge Raad, angekündigt, Revisionsverfahren gegen Entscheidungen des niederländischen International Commercial Court auf Englisch zu führen. S. dazu Annex I Section 2 Art. 2.1 der NCC Rules.



Dies ist zu bedauern, da der Instanzenzug für manche Parteien ein Grund ist, statt eines Schiedsverfahrens ein staatliches Gerichtsverfahren anzustrengen.⁶ Ihnen insofern keine Sicherheit über die Verfahrenssprache zu geben, wird deshalb die Attraktivität deutscher Gerichte und insbesondere der Commercial Courts verringern. Es wird deshalb angeregt, auch für das Revisionsverfahren eine englische Verfahrensführung anzuordnen und Ausnahmen davon nur im Einvernehmen mit den Parteien zuzulassen. Zumindest sollte deutlich gemacht werden, dass die Weiterführung des Verfahrens auf Englisch die Regel und der Wechsel in die deutsche Sprache die Ausnahme sein sollte. Technisch ließe sich dies durch eine Regelung erreichen, wie sie in vorangegangenen Gesetzesentwürfen⁷ enthalten war, nämlich durch ein (einmaliges) Recht des BGH auf Änderung der Sprache, wenn dies im Einzelfall angezeigt ist.⁸ Das nun gewählte Vorgehen – Antrags- und Zustimmungserfordernis in jedem einzelnen Fall zu Beginn des Revisionsverfahrens (§ 184b Abs. 1 Nr. 2 und 3 GVG-E) – könnte demgegenüber zur Folge haben, dass der BGH eine Verfahrensführung auf Englisch häufiger ablehnt als eigentlich angezeigt wäre.⁹

3. Commercial Courts an den Oberlandesgerichten

Neben der Einführung von Englisch als Verfahrenssprache und der Schaffung eines (nahezu) vollständigen englischen Instanzenzugs sieht der Entwurf die Einrichtung spezieller Senate für hochvolumige Wirtschaftsstreitigkeiten bei den Oberlandesgerichten bzw. den Obersten Landesgerichten (sog. Commercial Courts) vor. Das Proprium dieser Senate soll sein, dass sie bei bestimmten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert ab € 1 Millionen – abweichend vom allgemeinen Instanzenzug – auf Wunsch der Parteien in erster Instanz zuständig sein sollen (§ 119b Abs. 1 GVG-E). Soweit die Parteien dies wünschen, sollen die Commercial Courts außerdem berechtigt sein, ihr Verfahren nach den oben dargestellten Vorschriften auf Englisch zu führen (§ 184a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GVG-E).

3.1. Bestimmte bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

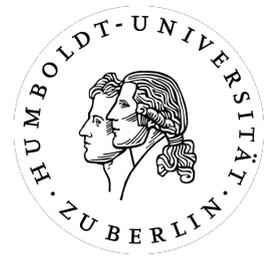
Nach § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E sollen die Commercial Courts für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmen (Nr. 1) und für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen (Nr. 2) zuständig sein. Dahinter steht die grundsätzlich richtige

⁶ Ebenfalls kritisch Grunwald DB 2023, 1459 (1463) (zum insofern gleichlautenden Referentenentwurf vom April 2023).

⁷ S. zum Beispiel Bundesrat, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten, BR-Drs. 79/22, S. 5 (§ 184 Abs. 4 GVG-E).

⁸ Ebenso Riehm ZIP 2023, 1561 (1567); Wolff SchiedsVZ 2023, 209 (219) (zum insofern gleichlautenden Referentenentwurf vom April 2023).

⁹ Ebenso die Befürchtung von Riehm ZIP 2023, 1561 (1567). A.A. die Gesetzesbegründung, S. 31, die davon ausgeht, dass der BGH – im Lichte der nach § 184b Abs. 2 S. 1 GVG bestehenden Sprachwechsellmöglichkeit einen „Anreiz“ hat „das Verfahren in der englischen Sprache zu starten“.



Überlegung, dass mit Hilfe der Commercial Courts Wirtschaftsstreitigkeiten, die in den letzten Jahren zunehmend in die Schiedsgerichtsbarkeit abgewandert sind, zurück in die staatliche Gerichtsbarkeit zurückgeholt werden sollen.¹⁰ Kritisieren lässt sich jedoch, dass die Formulierung eine Reihe von Streitigkeiten, die typischerweise als Wirtschaftsstreitigkeiten angesehen werden, nicht erfasst. So lassen sich zum Beispiel bestimmte unternehmensbezogene Rechtsstreitigkeiten, namentlich Beschlussmängelklagen natürlicher Personen sowie Organhaftungsstreitigkeiten nicht als Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmen einordnen.¹¹ Hier wäre deshalb eine Erweiterung der Zuständigkeit der Commercial Courts auf gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten wünschenswert.

3.2. Streitwertgrenze von € 1 Million

Nach § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E sollen Commercial Courts nur bei Erreichen eines Streitwerts von € 1 Million (§ 119b Abs. 1 S. 1 GVG) tätig werden dürfen. Dadurch soll verhindert werden, dass die Commercial Courts mit Fällen geflutet werden, die dort nicht hingehören, aber gleichzeitig sicherstellen, dass die Commercial Courts ausreichend viele (komplexe) Fälle bekommen, um ihre fachliche Expertise aufzubauen.¹² Ob dieses doppelte Ziel mit der gewählten Regelung erreicht werden kann, ist allerdings fraglich.¹³ So ist bereits unklar, ob eine Streitwertgrenze konzeptionell geeignet ist, um komplexe von weniger komplexen Fällen zu unterscheiden.¹⁴ Hinzu kommt, dass eine Streitwertgrenze unbeabsichtigte Nebenwirkungen nach ziehen kann. So führt sie an den Rändern regelmäßig zu nicht vermeidbaren Gerechtigkeitsproblemen. Auch erschweren fixe Streitwertgrenzen Vereinbarungen über die Zuständigkeit der Commercial Courts, da ex ante – bei Vertragsschluss – häufig nicht klar ist, wie hoch der Wert einer später entstehenden Streitigkeit sein wird.¹⁵ Und schließlich kann eine fixe Streitwertgrenze den Eindruck einer Zwei-Klassen-Justiz befördern, in der es besondere Gerichte für große Streitigkeiten und normale Gerichte für den Rest gibt.¹⁶

Da eine Streitwertgrenze deshalb sowohl die Funktionsfähigkeit als auch die Akzeptanz der Commercial Courts beeinträchtigen kann, wäre es besser, wenn der Gesetzgeber die Zuständigkeit der Commercial Courts nicht von einer Streitwertgrenze abhängig machen würde.¹⁷ Auch andere Länder, namentlich Frankreich und Singapur

¹⁰ Ebenso Wolff SchiedsVZ 2023, 209 (212).

¹¹ S. dazu Reichert/Groh NZG 2023, 1007 (1008 f.); Riehm ZIP 2023, 1561 (1562 f.) (beide zum Referentenentwurf von April 2023).

¹² S. dazu die Gesetzesbegründung, S. 19.

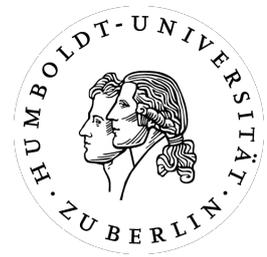
¹³ S. dazu ausführlich Wolff SchiedsVZ 2023, 209 (213). Ebenfalls kritisch den Hertog GWR 2023, 207 (209).

¹⁴ den Hertog GWR 2023, 207 (209); Wolff SchiedsVZ 2023, 209 (213).

¹⁵ Burianski/Fleckenstein ZRP 2023, 162 (163); Wolff SchiedsVZ 2023, 209 (213).

¹⁶ Ebenso Wolff SchiedsVZ 2023, 209 (213).

¹⁷ Ebenso wohl auch Wolff SchiedsVZ 2023, 209 (213).



knüpfen die Zuständigkeit ihrer Commercial Courts nicht an das Erreichen eines bestimmten Streitwertes.¹⁸ Und auch der London Commercial Court hat seine Expertise ganz ohne Streitwertgrenze aufgebaut. Sollte die Streitwertgrenze beibehalten werden, sollte sie zumindest deutlich niedriger angesetzt werden.¹⁹ So kann zum Beispiel der Netherlands Commercial Court bereits ab einem Streitwert von € 25.000,00 angerufen werden.²⁰

3.3. Keine objektive Zuständigkeit der Commercial Courts

Der Entwurf legt die erstinstanzliche Zuständigkeit der Commercial Courts allein in die Hände der Parteien und verzichtet bewusst darauf, eine objektive Zuständigkeit zu begründen. Er befindet sich damit in guter Gesellschaft: Auch andere International Commercial Courts, namentlich der Netherlands Commercial Court sind nur auf Betreiben der Parteien zu erreichen. Im Interesse eines hohen Fallaufkommens könnte man sich aber durchaus auch andere Regelungen vorstellen. So ist beispielweise die chambre commerciale internationale in Paris für alle schiedsverfahrensrechtlichen Angelegenheiten unabhängig vom Willen der Parteien zuständig, was einen großen Teil des bei ihr auflaufenden Fallvolumens erklärt.²¹

Der Entwurf verzichtet daneben auch auf die Etablierung eines objektiven Verweisungssystems. Andere Gerichte können deshalb Fälle, die in den Zuständigkeitsbereich der Commercial Courts fallen (vgl. § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E) nicht von sich aus an die Commercial Courts verweisen, was im Lichte der rein subjektiven Zuständigkeitskonzeption durchaus schlüssig ist. Möglich – und in sich konsequent – wäre es aber, eine Verweisung mit Zustimmung der Parteien zuzulassen. In anderen Ländern wird von ähnlichen Verweisungssystemen bereits Gebrauch gemacht. So können etwa die verschiedenen Abteilungen des Singapore High Court dem Singapore International Commercial Court geeignete (internationale) Fälle zuführen (das sogar ohne Zustimmung der Parteien).²²

3.4. Organisationstermin und Verfahrensmanagement

Nach § 621 ZPO-E müssen Commercial Courts im ersten Rechtszug mit den Parteien so früh wie möglich in einem Organisationstermin (bindende)²³ Vereinbarungen über die Organisation und den Ablauf des Verfahrens treffen. Die Vorschrift betont vollkommen zu Recht die Bedeutung des – in der internationalen Schiedspraxis

¹⁸ S. dazu Yip/Rühl, General Report, in: Yip/Rühl (Hrsg.), *New International Commercial Courts: A Comparative Perspective*, 2024, i.E.

¹⁹ Ebenso Wolff *SchiedsVZ* 2023, 209 (214).

²⁰ Dies ergibt sich daraus, dass der NCC nach Art. 1.3.1.(a) der NCC Rules keine Fälle hören darf, die in die Zuständigkeit der Amtsgerichte (kantonrechter/Subdistrict court) fallen.

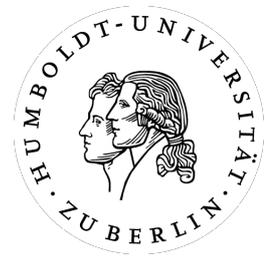
²¹ S. dazu ausführlich Cerqueira, France, in: Yip/Rühl (Hrsg.), *New International Commercial Courts: A Comparative Perspective*, 2024, i.E.

²² Ho Lau, Singapore, in: Yip/Rühl (Hrsg.), *New International Commercial Courts: A Comparative Perspective*, 2024, i.E.

²³ S. dazu § 621 S. 2 ZPO-E und die Gesetzesbegründung, S. 37 f.

Prof. Dr. Giesela Rühl, LL.M. (Berkeley)

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht und Rechtsvergleichung
HU Berlin | Juristische Fakultät | Unter den Linden 6 | 10099 Berlin | giesela.ruehl@hu-berlin.de



etablierten – Verfahrensmanagements (case management). Zwar sind Gerichte bereits nach geltendem Recht zur Leitung und Organisation des Verfahrens berechtigt und verpflichtet und können in diesem Rahmen – wie in der Schiedsgerichtsbarkeit²⁴ – auch Vereinbarungen über die Organisation und den Ablauf des Verfahrens treffen (vgl. §§ 136, 139 ZPO). In der Praxis der Gerichte wird von dieser Möglichkeit – von Ausnahmen abgesehen²⁵ – allerdings nicht in ausreichender Weise Gebrauch gemacht. Es ist deshalb durchaus sinnvoll, die Commercial Courts zur Durchführung eines Organisationstermins zu verpflichten.²⁶

Zu bedauern ist allerdings, dass § 621 ZPO-E die Durchführung eines Organisationstermins ausweislich seines Wortlauts auf die Tätigkeit des Commercial Courts im ersten Rechtszug beschränkt. Die Vorschrift legt damit nahe, dass bei einer Zuständigkeit des Commercial Court in zweiter Instanz (vgl. § 119b Abs. 4 GVG-E) auf einen Organisationstermin verzichtet werden kann, obwohl es dafür keinen guten Grund gibt.²⁷ Auch wenn Commercial Courts durch nichts daran gehindert sind, auch bei einer Tätigkeit in zweiter Instanz einen Organisationstermin durchzuführen, wäre eine deutlichere Regelung wünschenswert. Noch besser wäre es, die Regelung zum Organisationstermin in den allgemeinen Teil der ZPO einzuordnen. Denn auch normale zivilgerichtliche Verfahren profitieren von einer guten Verfahrensorganisation.²⁸

In der Sache wäre zudem – wie in der Schiedsgerichtsbarkeit üblich²⁹ – eine etwas ausführlichere Regelung zum Organisationstermin und seiner inhaltlichen Ausgestaltung wünschenswert.³⁰ So wäre es für die mit Organisationsterminen bislang nicht vertraute Richterschaft hilfreich, festzuhalten, dass der Organisationstermin – wie in der Schiedsgerichtsbarkeit³¹ – im Mindestmaß genutzt werden sollte, um einen Verfahrenskalender mit Schriftsatzfristen und sowie dem Termin für die mündliche Verhandlung zu erstellen. Dass dies möglich und gewünscht ist, ergibt sich zwar aus der Gesetzesbegründung³² sowie dem Umstand, dass § 621 S. 2 ZPO-E die §§ 224 und

²⁴ S. zum Beispiel Art. 24 der ICC-Schiedsgerichtsordnung und Art. 27 Abs. 2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung.

²⁵ So nutzen beispielweise die beiden heute schon in Baden-Württemberg bei den Landgerichten Stuttgart und Mannheim bestehenden „Commercial Courts“ die Möglichkeiten, die Verfahrensmanagementkonferenzen bieten. Siehe dazu die Beschreibung auf der Website der Commercial Courts: <https://www.commercial-court.de/commercial-court>.

²⁶ A.A. Henning jM 2023, 273 (278).

²⁷ Ebenso Henning jM 2023, 273 (278); Riehm ZIP 2023, 1561 (1564); Wolff SchiedsVZ 2023, 209 (215) (alle zum insofern gleich angelegten Referentenentwurf von 2023).

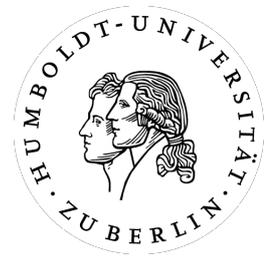
²⁸ Ebenso in der Sache Grunwald DB 2023, 1459 (1460); Henning jM 2023, 273 (278); Riehm ZIP 2023, 1561 (1564); Wolff SchiedsVZ 2023, 209 (215) (alle zum insofern gleich angelegten Referentenentwurf von 2023).

²⁹ S. zum Beispiel Anhang IV der ICC-Schiedsgerichtsordnung und Anlage 3 der DIS-Schiedsgerichtsordnung.

³⁰ Ebenso Grunwald DB 2023, 1459 (1460) (zum Referentenentwurf von April 2023).

³¹ S. zum Beispiel Art. 24 Abs. 2 der ICC-Schiedsgerichtsordnung und Art. 27 Abs. 5 der DIS-Schiedsgerichtsordnung.³¹

³² S. dazu die Gesetzesbegründung, S. 37.



296 ZPO für entsprechend anwendbar erklärt. Eine ausdrückliche Anordnung wäre aber trotzdem wünschenswert.³³ Zudem könnte geregelt werden, dass der Organisationstermin zur inhaltlichen Strukturierung, unter Umständen auch zur Abschtung einzelner Fragen oder Komplexe genutzt werden sollte.³⁴ Schließlich wäre auch ein ausdrücklicher Hinweis, dass der Organisationstermin als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden kann,³⁵ vorteilhaft.³⁶

3.5. Wortprotokoll

Nach § 622 ZPO-E ist auf übereinstimmenden Antrag der Parteien hin das Protokoll als ein während der Verhandlung oder einer Beweisaufnahme für die Parteien mitlesbares Wortprotokoll zu führen,³⁷ soweit dem keine tatsächlichen Gründe entgegen stehen.³⁸ Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Denn die Erstellung eines Wortprotokolls entspricht internationalen Gepflogenheiten und ist insbesondere aus der Welt der Schiedsgerichtsbarkeit nicht mehr wegzudenken. Zwar wäre eine neue Vorschrift nicht im engeren Sinne notwendig, weil schon die geltenden Vorschriften über die Anfertigung des Protokolls ein Wortprotokoll zulassen. In der Praxis wird aber auch von dieser Möglichkeit zumeist kein Gebrauch gemacht. Da zudem nach bisherigem Recht kein Anspruch auf ein Wortprotokoll besteht, ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung sinnvoll.³⁹

Zu bedauern ist allerdings, dass § 622 ZPO-E – wie § 621 ZPO-E – auf Verfahren im ersten Rechtszug vor den Commercial Courts beschränkt ist. Zwar ist ein Wortprotokoll nicht in allen zivilgerichtlichen Verfahren erforderlich und für die Parteien wegen der Kosten häufig auch nicht attraktiv. Trotzdem gibt es keinen Grund, den Anspruch auf eine wörtliche Protokollierung der mündlichen Verhandlung oder der Beweisaufnahme auf die Verfahren vor den Commercial Courts zu beschränken.⁴⁰ Dies gilt zumindest solange die Parteien die Kosten für die Erstellung des Wortprotokolls tragen. § 622 ZPO-E sollte deshalb wie § 621 ZPO-E im allgemeinen Teil der ZPO verortet werden.

In der Sache wäre zudem eine etwas differenziertere Regelung zur Erstellung eines Wortprotokolls wünschenswert. Zu bedauern ist insbesondere, dass § 622 Abs. 1 S. 1 ZPO-E als Grundsatz die Erstellung eines „mitlesbaren“ Wortprotokolls vorsieht,

³³ Ebenso Grunwald DB 2023, 1459 (1460) (zum Referentenentwurf von April 2023).

³⁴ S. die Gesetzesbegründung, S. 37.

³⁵ S. die Gesetzesbegründung, S. 37.

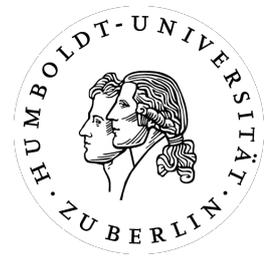
³⁶ Ebenso Grunwald DB 2023, 1459 (1461) (zum Referentenentwurf von April 2023).

³⁷ § 622 ZPO-E modifiziert damit die allgemeinen Vorschriften über die Anfertigung des Protokolls (§ 159 ff. ZPO). S. dazu ausführlich die Gesetzesbegründung, S. 38.

³⁸ S. ausführlich zu möglichen tatsächlichen Gründen, die einem Wortprotokoll entgegenstehen können, die Gesetzesbegründung, S. 38.

³⁹ A.A. Henning jM 2023, 273 (278) (zum Referentenentwurf von April 2023).

⁴⁰ Ebenso Grunwald DB 2023, 1459 (1461); Riehm ZIP 2023, 1561 (1565); Wolff SchiedsVZ 2023, 209 (215) (alle zum Referentenentwurf von April 2023).



während ein einfaches Wortprotokoll, das im Nachgang zur mündlichen Verhandlung an die Parteien verschickt wird, nach § 622 Abs. 1 S. 2 ZPO-E nur erstellt wird, wenn die Parteien auf die Mitlesbarkeit des Wortprotokolls übereinstimmend verzichtet. Das – besonders aufwendige und kostenträchtige – mitlesbare Wortprotokoll wird damit in ungerechtfertigter Weise bevorzugt. Besser wäre hier ein Wahlrecht der Parteien. Darüber hinaus wäre es vorzugswürdig, die Erstellung eines Wortprotokolls nicht von einem übereinstimmenden Antrag der Parteien abhängig zu machen, sondern den Antrag einer Partei ausreichen zu lassen.⁴¹ Schließlich könnte deutlicher gemacht werden, dass das Wortprotokoll auch unter Einsatz von Technik oder zumindest technisch unterstützt erstellt werden kann. Indem § 622 Abs. 2 ZPO-E ausführlich darauf eingeht, wer als Protokollperson geeignet ist, wird der Eindruck erweckt, dass ein Wortprotokoll (zwingend) durch eine Protokollperson – und damit von einem Menschen – erstellt werden muss. Dies wird den heutigen und erst recht den zukünftigen technischen Möglichkeiten nicht gerecht.

4. Fazit – und weitere Maßnahmen

Ich empfehle, den Entwurf – im Idealfall mit den vorgeschlagenen Änderungen – zu verabschieden. Er schafft die Voraussetzungen für die vollständige Führung englischsprachiger Verfahren und verbessert die Rahmenbedingungen für die Beilegung hochvolumiger Wirtschaftsstreitigkeiten. Da er sich dabei im Wesentlichen an den Bedürfnissen der Parteien sowie an internationalen Trends orientiert, ist er – trotz mancher Kritik im Einzelnen – geeignet, die Führung (nationaler und internationaler) Verfahren vor deutschen Gerichten wieder attraktiver zu machen.⁴²

Trotzdem sollten von dem Entwurf keine Wunder erwartet werden. Tatsächlich hängt die Attraktivität des Justizstandortes Deutschlands nicht nur von guten prozessualen Rahmenbedingungen ab, sondern auch von anderen Dingen. Namentlich zu nennen ist hier die Qualität des deutschen materiellen Rechts. Zwar können deutsche Gerichte auch ausländisches Recht anwenden. Ihre eigentliche Expertise – und damit ihr eigentlicher Wettbewerbsvorteil insbesondere gegenüber ausländischen Gerichten – liegt aber in der Anwendung deutschen Rechts, das allerdings in der (internationalen) Praxis nur einen mäßigen Ruf genießt. Zu den Nachteilen, die von Praktikern immer wieder genannt werden, gehören zum einen die zahlreichen Generalklauseln (z.B. §§ 138, 242 BGB), die den Gerichten viel Auslegungsspielraum eröffnen, und zum anderen die strenge Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr.⁴³ Darüber hinaus – und unabhängig von der

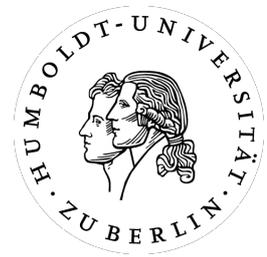
⁴¹ Ebenso Riehm ZIP 2023, 1561 (1565) (zum Referentenentwurf von April 2023). A.A. Wolff SchiedsVZ 2023, 209 (216).

⁴² Grundsätzlich positiv auch Bülow DB 2023, M4-M5; den Hertog GWR 2023, 207 (209); Henning jM 2023, 273 (279); Raeschke-Kessler SchiedsVZ 2023, 158 (164); Riehm ZIP 2023, 1561 (1570); Wolff SchiedsVZ 2023, 209 (223) (alle zum in der Stoßrichtung gleichgelagerten Referentenentwurf von April 2023).

⁴³ S. dazu nur Burianski/Fleckenstein ZRP 2023, 162 (163); Riehm ZIP 2023, 1561 (1571); Riehm/Thomas NJW 2022, 1725 (1729 f.).

Prof. Dr. Giesela Rühl, LL.M. (Berkeley)

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht und Rechtsvergleichung
HU Berlin | Juristische Fakultät | Unter den Linden 6 | 10099 Berlin | giesela.ruehl@hu-berlin.de



inhaltlichen Qualität – fällt dem deutschen Recht aber auch auf die Füße, dass es für Ausländer schlicht nicht besonders gut zugänglich ist.⁴⁴ So sind Gesetze, Entscheidungen und auch Literatur nur punktuell auch in englischer Übersetzung verfügbar. Übersetzungen von Gesetzestexten sind häufig nicht auf dem neuesten Stand. Vielfach lässt sich (ohne Vergleich mit der deutschen Fassung) nicht erkennen, ob wirklich alle Änderungen der letzten Jahre eingearbeitet wurden.

Wenn dem Gesetzgeber ernsthaft an der Förderung des Justizstandortes Deutschland gelegen ist, müssen vor diesem Hintergrund weitere Maßnahmen ergriffen werden. So gehört insbesondere die strenge Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr auf den Prüfstand.⁴⁵ Darüber hinaus muss auf korrekte und aktuelle englische Übersetzungen zumindest der zentralen Gesetzestexte sowie auf die Übersetzung von Gerichtsentscheidungen (zumindest des BGH) hingewirkt werden.⁴⁶ Nicht vergessen werden sollte außerdem, dass die vom Justizstandort-Stärkungsgesetz adressierten internationalen und hochvolumigen Wirtschaftsstreitigkeiten nur einen kleinen Teil der Streitigkeiten ausmachen, die jedes Jahr vor deutschen Gerichten landen,⁴⁷ während der Rückgang der Fallzahlen die Ziviljustiz insgesamt betrifft.⁴⁸ Zu einer nachhaltigen Stärkung des Justizstandortes Deutschland wird es deshalb erst dann kommen, wenn deutsche Gerichte auch für die verbleibenden Streitigkeiten wieder eine relevante Anlaufstelle darstellen.⁴⁹ Die jüngst vom Bundesministerium der Justiz vorgestellte Studie zur „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei Zivilgerichten“ hat insofern deutlich gemacht, dass Handlungsbedarf insbesondere im Bereich der Digitalisierung der Justiz besteht.⁵⁰ Perfekt wäre es, wenn die dafür – notwendigerweise – aufzubringenden Mittel zumindest teilweise durch erfolgreiche Commercial Courts generiert werden könnten.⁵¹ Dadurch könnte auch dem Vorwurf, spezielle Spruchkörper für (hochvolumige) Wirtschaftsstreitigkeiten würden eine Zwei-Klassen-Justiz befördern, effektiv begegnet werden.⁵²

⁴⁴ Ebenso Riehm ZIP 2023, 1561 (1571); Riehm/Thomas NJW 2022, 1725 (1729); Rühl FAZ Einspruch v. 17. Februar 2023.

⁴⁵ S. dazu nur Riehm ZIP 2023, 1561 (1571); Riehm/Thomas NJW 2022, 1725 (1729 f.).

⁴⁶ S. dazu nur Riehm ZIP 2023, 1561 (1571); Riehm/Thomas NJW 2022, 1725 (1729 f.).

⁴⁷ S. dazu Meller-Hannich/Höland/Nöhre, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei Zivilgerichten“, April 2023 (Fn. 1), S. 325. S. außerdem Grunwald DB 2023, 1459 (1465).

⁴⁸ S. dazu nur Meller-Hannich/Höland/Nöhre, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei Zivilgerichten“, April 2023 (Fn. 1), S. 21 ff., insbesondere S. 56.

⁴⁹ Ebenso Grunwald DB 2023, 1459 (1464 f.).

⁵⁰ S. dazu Meller-Hannich/Höland/Nöhre, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei Zivilgerichten“, April 2023 (Fn. 1), S. 334 ff.

⁵¹ Ebenso Riehm ZIP 2023, 1561 (1571).

⁵² Ebenso Riehm ZIP 2023, 1561 (1571).